

Anlage 5 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 15.12.2009 und des Rates am 17.12.2009 über die Anregungen aus der Beteiligung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Ostbevern-Brock Nord-west, Teilplan II“ I. Bauabschnitt (Vorlage 2009/247)

Einwender: A

Stellungnahme vom: 02.11.2009

Anregung:

Unter Bezugnahme auf die o. g. Änderungsplanung und den uns vorliegenden Planentwurf vom Oktober 2009 mussten wir feststellen, dass an der westlichen Grenze des Plangebietes zwischen den Flurstücken 607 / 609 und den Grundstücken entlang des Wirtschaftsweges ein Fuß- und Radweg geplant ist. Diesen haben wir in der Anlage farblich gekennzeichnet.

In unserer letzten Besprechung mit Herrn Schindler wurde uns von diesem persönlich zugesagt, dass hier lediglich eine Fläche für die Verlegung von Leitungen ausgewiesen werden soll, die zwar nicht bebaubar, aber als Garten oder Freizeitfläche benutzbar sein sollte. Von der Ausweisung als Fuß- und Radweg war nicht die Rede. Die Sinnhaftigkeit einer solchen Ausweisung stellen wir auch in Frage, da der nunmehr im Plan erzeichnete Weg nicht zu einem Ziel führt.

Demgegenüber scheint uns die spätere Wohnqualität der Grundstücke durch diesen Weg nicht unerheblich beeinträchtigt, insbesondere da damit zu rechnen ist, dass etwaige Fußgänger oder Radfahrer von diesem Weg aus in die Gärten schauen können und werden.

Eine Erläuterung im Textteil zu o. g. Plan könnten wir nicht finden. Genauso wenig wird keine Erklärung geliefert, warum eine Umplanung zum Planentwurf vom Januar 2009 an dieser Stelle vorgenommen worden ist.

Bereits im Rahmen der o. g. Auslegung intervenieren wir hinsichtlich dieses Weges aufs Schärfste und erwarten eine Ausweisung ohne Fuß- und Radweg, allenfalls mit der Kennzeichnung als Flächen für Ent- und Versorgung.

Dieser Belang hat für uns vorrangige Priorität, so dass wir uns gegebenenfalls gezwungen sähen, den Bebauungsplan mit gerichtlichen Mitteln überprüfen zu lassen.

Abwägung:

Der Anregung wird gefolgt. Auf der zunächst als Fuß- und Radweg gedachten Trasse wird lediglich ein Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger festgesetzt.